

# Satzung des Vereins

## SG Gebergrund Goppeln



### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SG Gebergrund Goppeln e. V.“ und hat seinen Sitz in Dresden. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 5150 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Farben des Vereins sind rot, blau und gelb.

### §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten in Sektionen im Verein betrieben werden und erkennt deren Ordnungen und Satzungen an.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung seiner Sportarten insbesondere durch
  - a) Regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingsstunden
  - b) Beteiligung an Wettkämpfen der entsprechenden Sportverbände
  - c) Durchführung von Kursen
  - d) Einsatz von entsprechend ausgebildeten Übungsleitern
  - e) Punktspielbetrieb in den einzelnen Sportarten
  - f) Schulung und Einsatz von Schiedsrichtern
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (7) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, gesellschaftlicher und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

### §3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand kann vom Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig. Die Satzungsbestimmungen werden durch Unterschrift anerkannt. Für Minderjährige ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Ferner kann auch jede juristische Person förderndes Mitglied werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden. Sie muss nicht Mitglied des Vereins sein. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und nur zum Schluss eines Halbjahres zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  - d) bei Verstoß gegen § 2 Absatz 7 dieser Satzung
  - e) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als 3 Monaten im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.
- (5) Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen des Vereins.

## §6 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Auf sportlichem Gebiet beschränkt sich dies auf die jeweilige Sektion. Jedes Mitglied hat das Recht vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle im Rahmen der jeweils abgeschlossenen Versicherung zu verlangen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Konkrete Aussagen hierzu enthält die Beitragsordnung.

- (4) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten.
- a) eine Aufnahmegebühr
  - b) ein Mitgliedsbeitrag
  - c) vom jeweiligen Sportgericht festgesetzte persönliche Geldstrafen sowie in diesem Zusammenhang dem Verein entstehende Gebühren
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für einen Antrag glaubhaft darlegen und/oder im Einzelfall nachweisen.
- (6) Änderungen der Wohnanschrift sind gegenüber dem Vorstand des Vereins unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, sportliche Veranstaltungen ihrer Sportart bzw. Belange ihrer Sektion zu unterstützen.

## §7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## §8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister

und höchstens 6 Mitgliedern.

Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§2 Vereinszweck) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
- (3) Der Vorstand stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Vertreters.
- (5) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder Einzelpersonen einzusetzen.
- (7) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen beschließen.
- (8) Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
- (9) Die Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
- (10) Der Verein wird im Außenverhältnis durch zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
- (11) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

#### §9 Vergütungen im Verein

- (1) Vergütungen können gemäß § 3 Nr. 26a EStG sowie in Abhängigkeit der jeweiligen Haushaltslage zum Ende des Geschäftsjahres und nach Zustimmung durch die Kassenprüfer gezahlt werden.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reise-, Porto-, Telefonkosten, etc.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsersatz nach seiner Entstehung kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und/oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Über den Aufwandsersatz entscheidet der Vorstand.

### §10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Mitgliederverlangens von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einen Termin bekannt geben.

### §11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten
- f) Ausweis von Rücklagen
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Satzungsänderungen
- i) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Entscheidung über die Einrichtung von Sektionen und deren Leitung
- l) Beschlussfassung über Anträge
- m) Auflösung des Vereins

### §12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung der Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung. Dies kann per Post, als E-Mail oder Telefax erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.

### §13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher (= absoluten) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Wahlen erfolgt nur dann eine geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Bewerber zur Disposition steht und wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

#### §14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen, Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seiner Sektionen sind alle ordentlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung eine Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

#### §15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

#### §16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

#### §17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom jeweils benannten Schriftführer zu unterschreiben.

#### §18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschluss-fähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Dresden e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### §19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. April 2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.